

S A T Z U N G
über den Schutz einzelner Bäume innerhalb des Gebietes der
G e m e i n d e H a s t e
(Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGD) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften für Landtags- und Kommunalwahlen vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214) und § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103) hat der Rat der Gemeinde Haste in seiner Sitzung am 05.02.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Unterschutzstellung

- (1) Die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten einzelnen Bäume werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt. (s. Anlage 1)
- (2) Ferner werden die auf den Flurstücken 2/12 und 2/13 in der Flur 1 stehenden Gehölze nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt (s. Anlage 2)
- (3) Außerdem erfolgt eine Unterschutzstellung für alle im Ortsgebiet befindlichen Eichen, Ulmen, Linden, Kastanien, Weiden, Ahorne und Buchen mit einem Mindestdurchmesser von 40 cm sowie für alle Birken mit einem Mindestdurchmesser von 30 cm, gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden.
- (4) Die nach Abs. 1 geschützten Bäume sind darüber hinaus in Karten eingetragen. Diese Karten werden bei der Gemeinde aufbewahrt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Die unter Schutz gestellten Bäume sind nummeriert und in den Karten durch einen sie umgebenden Kreis gekennzeichnet. (Anlage 3)
- (5) Bestandteil dieser Satzung sind:
 - a) Katalog der unter Schutz zu stellenden Bäume lt. Empfehlung des Bau- und Umwelt-Ausschusses vom 11.09.89.
 - b) Grundkarte der Gemeinde Haste (1 : 1500) mit Baumverzeichnis Nr. 1 - 20
 - c) Auszug aus der Flurkarte Flur 1 Gemeinde Haste - Flurstücke 2/12 und 2/13.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, um das Klein- klima zu verbessern und um schädliche Einwirkungen abzuwehren, werden die in § 1 bezeichneten Bäume nach Maßgabe dieser Satzung geschützt. Einzelne Bäume, die das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern, haben eine besondere Bedeutung für das Straßenbild; im Verzeichnis nach § 1 Abs. 1 ist dieser Schutzzweck mit "(Straßenbild)" bezeichnet. Der Schutzzweck einzelner Bäume besteht zum Teil auch darin, daß mehrere Bäume in ihrer Gesamtheit das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern und Teil einer historisch bedeutenden Platzgestaltung sind.
- (2) Der Schutzzweck für die einzelnen Bäume und für einzelne Bäume in ihrer Gesamtheit ergibt sich aus dem Verzeichnis nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 3

Verbote

- (1) Verboten ist, die nach § 1 geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

(2) Insbesondere sind Störungen und Schädigungen des Wurzelbereiches unter den Baumkronen (Traufbereich) verboten, zum Beispiel durch

- a) das Aufbringen von Unkrautvernichtungsmitteln,
- b) Befestigung des Traufbereiches mit einer wasserundurchlässigen Bodenbedeckung, wie z. B. Asphalt oder Beton,
- c) Verdichten nicht befestigter Flächen durch Befahren mit schweren Fahrzeugen, wie Lastkraftwagen oder Baumaschinen,
- d) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
- e) Lagern oder Aufbringen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Baumaterialien,
- f) Aufbringen von Streusalzen, soweit nicht auf geeignete Weise das Eindringen des salzhaltigen Tauwassers in den Wurzelbereich verhindert wird.

Buchstabe b) gilt nicht für notwendige Befestigungen der Fahrbahnen öffentlicher Straßen, Buchstabe c) gilt nicht für landwirtschaftliche Fahrzeuge auf Hofstellen, Buchstabe f) gilt nicht im Kronenbereich, soweit dieser zur befestigten Fahrbahn gehört.

(3) Veränderungen liegen vor, wenn das artgerechte Aussehen der Bäume wesentlich verändert wird.

§ 4 Freistellungen

Keinen Beschränkungen durch diese Satzung unterliegen

- a) die für die Erhaltung der Bäume erforderlichen Pflegemaßnahmen,
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; derartige Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen,
- c) Maßnahmen, die zur Durchführung verbindlicher Pläne (z. B. nach Planfeststellungsverfahren) erforderlich sind,
- d) ordnungsgemäße Unterhaltungsmaßnahmen für bestehende Anlagen des Energie- und Fernmeldewesens, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, ferner für bestehende Anlagen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Derartige Maßnahmen sind der Gemeinde rechtzeitig vor Inangriffnahme der Maßnahme anzuzeigen.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 ist von der Gemeinde eine Ausnahme zu erteilen, wenn,

- a) der Eigentümer, ein sonstiger Berechtigter oder ein Verpflichteter aufgrund des öffentlichen Rechts oder aufgrund privatrechtlicher Rechtsvorschriften verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- c) geschützte Bäume krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung

des jeweiligen Schutzzweckes mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

- d) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Von den Verboten des 5 3 kann im Einzelfall durch die Gemeinde Befreiung erteilt werden, wenn
- 1. die Durchführung der Vorschrift
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde,
 - oder
 - 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Eine Ausnahme oder Befreiung kann auch unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden. Insbesondere können Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Verpflichtete in angemessenem und zumutbarem Umfang zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden. Dabei ist der jeweilige Schutzzweck zu berücksichtigen.
- (4) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach Abs. 1 und 2 ist bei der Gemeinde unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

§ 6

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 3, ohne Ausnahme oder Befreiung geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem und zumutbarem Umfang durch Neuanpflanzungen (Ersatzpflanzungen) zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Ist der Eigentümer oder der Berechtigte für einen Eingriff im Sinne von Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Gemeinde Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe von Abs. 1 ergreift.

§ 7

Hilfe der Gemeinde und Verpflichtete

- (1) Die Gemeinde berät die von dieser Satzung betroffenen Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten auf deren Anforderung hin kostenlos - im Rahmen ihrer Möglichkeiten - über Maßnahmen zum Schutz, der Pflege und der Erhaltung der geschützten Bäume.
- (2) Die Pflichten (Tragen der Kosten) der Eigentümer und der sonstigen Berechtigten bleiben von dieser Satzung unberührt. Dies gilt auch für die Haftung in Verbindung mit den nach § 1 geschützten Bäumen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NG0 handelt, wer; ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig

- a) gegen § 3 verstößt,
- b) Auflagen gem. § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
- c) Ersatzpflanzungen gem. § 6 Abs. 1 unterläßt.

§ 9

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Haste, den 20.03.1990

gez. Huchthausen

1. stellvertr. Bürgermeister

gez. Moczall

Der Bürgermeister u. Gemeindedi